

SATZUNG

des Leichtathletik Vereins „Ludwigsfelder Leichtathleten“ e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 08.04.1997 gegründete Verein führt den Namen Ludwigsfelder Leichtathleten und hat seinen Sitz in Ludwigsfelde. Er ist/wird in das Vereinsregister eingetragen und führt sodann den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau – gelb. Die Wettkampfkleidung besteht für jedes Mitglied verpflichtend.

§2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des sportlichen Trainings im
 - a.) Schülerbereich
 - b.) Jugendbereich
 - c.) Bereich des Leistungssportes und
 - d.) Breiten- und FreizeitsportesDer Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (6) Die Trainer bzw. Trainerinnen des Vereins, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich, benötigen eine gültige Trainerlizenz. Diese kann auch innerhalb eines Jahres erworben werden.

§3

Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden.

§4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a.) ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b.) passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c.) fördernde Mitglieder und
 - d.) Ehrenmitglieder und
2. den Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliederausweis.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a.) Austritt
 - b.) Ausschluss
 - c.) Tod
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Quartalsende. Ein Vereinswechsel kann nach den Vorschriften und Bestimmungen des DLV erfolgen.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a.) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b.) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als ½ Jahresbeiträgen trotz Mahnung
 - c.) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d.) wegen unehrenhaften Handlungen.

- (6) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Quartals bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§6

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Sie sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kamcardschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit ergibt sich aus der als Anlage zur Satzung bestehenden Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist ebenso wie die Satzung durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Änderung der Beitragsordnung erfordern entsprechend §9 (3) eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§7

Maßreglung

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder die Mitgliederversammlung verstoßen oder sich des Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht haben, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßreglungen erhalten:

- a.) Verweis, verbunden mit einer Geldbuße bis zu 25,- DM
- b.) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen auf die Dauer von bis zu vier Wochen
- c.) Verbot der Teilnahme an den verschiedensten Meisterschaften und Wettkämpfen.

§8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) der Beschwerdeausschuss

§9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für
 - a.) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - b.) die Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,

- c.) die Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d.) die Wahl der Kassenprüfer,
- e.) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- f.) die Beschlussfassung über Anträge,
- g.) die Genehmigung des Haushaltes,
- h.) die Ernennung von Ehrenmitglieder,
- i.) die Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
- j.) den Ausschluss eines Mitglieds und
- k.) die Auflösung des Vereins

Die Hauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen. Die Einberufung erfolgt vom Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mit der schriftlichen Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der Anwesenden beantragt wird.
- (4) Anträge können gestellt werden:
 - a.) von jedem erwachsenen Mitglied
 - b.) vom Vorstand
 - c.) vom Jugendvertreter
- (5) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingegangen sein.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden und einem weiteren Stellvertretern
 - dem Kassenwart
 - dem Sportwart
 - dem Verantwortlichen für das Mitgliederwesen
 - dem Schüler- und Jugendvertreter
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen und beschließt Programmkonzepte für die Weiterentwicklung des Vereins einschließlich der damit zusammenhängenden Finanzierungsfragen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzend und der Kassenwart. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Verantwortliche für das Mitgliederwesen erhält einen Onlinezugriff auf die Vereinskonto und ist berechtigt Kontoauszüge online abzurufen. Bezüglich der weiteren Bankgeschäfte verbleibt es bei der Vertretungsregelung des vorstehenden Absatzes (3)..
- (5) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein weiteres Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (6) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

§11

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins sowie Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben als Schüler- und Jugendvertreter.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Auf Antrag können sie Rederecht erhalten.

§12

Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein und um die Leichtathletik in der Stadt Ludwigsfelde verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§13

Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

§14

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Das Ergebnis ist auf der Hauptversammlung bekannt zu geben.

§15

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese muss zu diesem Zweck eingeladen werden. Es ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für sportliche Zwecke, die der Leichtathletik dienen.

§16

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 08.04.1997 von der Mitgliederversammlung des Vereins Ludwigsfelder Leichtathleten beschlossen worden und tritt am darauffolgenden Tag in Kraft.